Kirchengesetz über die Aufteilung der Kirchensteuer in der Evangelischen Landeskirche Anhalts – Kirchensteueraufteilungsgesetz –

Vom 19.11.1990 (ABl. Anhalt 1991 Bd. 1, S. 8), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteueraufteilungsgesetzes vom 25.11.1997 (ABl. Anhalt 1998 Bd. 1, S. 9).

§ 1. (1) Die Evangelische Landeskirche Anhalts erhebt von ihren Mitgliedern eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer auf Grund der einschlägigen staatlichen Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern – Kirchensteuerordnung – in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach § 5 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung haben die Kirchengemeinden einen Anspruch auf Zuweisung von Anteilen an dem Aufkommen aus der Landeskirchensteuer.

(3) [1] Zur Erfüllung ihres jeweiligen Finanzbedarfes erhalten die Kirchengemeinden einen von Hundertsatz des Aufkommens des Anwendungsjahres. Anwendungsjahr ist das Steuerjahr. [2] Der von Hundertsatz wird im Haushaltsgesetz für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt.

(4) [1] Bei der Feststellung des aufzuteilenden Aufkommens sind die Vergütung für den staatlichen Steuereinzug, die Kirchensteuerausgleichsverpflichtungen gegenüber anderen Kirchen sowie die Kirchensteuerrückzahlungen (Erstattungen, Billigkeitserlasse) zuvor abzusetzen. [2] Die Kirchensteuer der Soldaten wird in die Verteilung einbezogen.

§ 2. (1) [1] Maßstab für den Kirchensteueranteil der einzelnen Kirchengemeinden ist die Anzahl der Gemeindemitglieder zum 31.12. des abgelaufenen Jahres für das Folgejahr. [2] Als Mitglieder gelten die in den staatlichen Meldestellen als „evangelisch“ registrierten Personen. [3] Der Nachweis wird über die kirchlichen Verwaltungsämter geführt. [4] Die Zuordnung der Gemeindemitglieder zu einer Kirchengemeinde bleibt davon unberührt.

§ 3. (1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Kirchensteuerstelle des Landeskirchenrates bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

(2) Der Landeskirchenrat teilt den Kirchengemeinden ihren prozentualen Anteil am Gesamtaufkommen spätestens zum 8. Monat des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich mit.

(3) Der Landeskirchenrat verteilt den Anteil der Kirchengemeinden am Aufkommen gemäß § 1 Abs. 4 zweimonatlich bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 4. [1] Kirchengemeinden können als Mitglieder eines Parochialverbandes bestimmen, daß dieser Empfänger ihres Kirchensteueranteils ist. [2] Gleiches gilt für Kirchengemeinden einer Parochie.

§ 5. (1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 am 1. 1. 1998 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 tritt am1. 1. 1999 mit der Maßgabe in Kraft, daß für das Anwendungsjahr 1999 die Mitgliederzahl zugrunde gelegt wird, die sich zum Stichtag 30. 6. 1998 ergibt.